

# Die Verfassung.

## Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonntag. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4/5 Egr., bei den ausserpreussischen Postanstalten 7/8 Egr., in Berlin bei allen Zeitungs-Expediteuren incl. Postlohn 6 Egr., in der Expedition, Mohrenstraße Nr. 34, 4 1/2 Egr. Inzerate die Zeile 3 Egr.

### Das verfassungsmäßige Versammlungs- und Vereinsrecht.

Es ist sicherlich die Aufgabe einer Regierung, daß sie das Land regiert in Eintracht mit dem Volke und seinen Vertretern. Aber die letzten Vorgänge in Köln haben wieder und recht handgreiflich gezeigt, daß unsere jetzige Regierung die große Mehrzahl der Abgeordneten nicht als ihre Mitarbeiter am Wohle des Landes, sondern als ihre Feinde betrachtet. Wären aber die Abgeordneten in Wahrheit ihre Feinde, dann müßten auch wir es sein, die wir diese Abgeordneten gewählt haben. Wie und mit welchem Rechte die Regierung zu einer solchen Meinung gekommen ist, brauchen wir nicht zu untersuchen. Sie ist einmal da, und ihre Wirkungen können nicht ausbleiben. Wo auch die Schuld liegen mag, wir haben keine Eintracht zwischen Regierung und Volkswertretung, und einen solchen Zustand kann ein Land nicht lange ertragen, denn, wie der Evangelist Lukas sagt: „ein jegliches Reich, so es mit sich selbst uneins wird, das wird wüst, und ein Haus fällt über das andere.“

Wir wollen von dem Verhalten der Regierungsbehörden bei dem Kölner Abgeordnetenfeste sprechen. Veranlaßt ist dasselbe offenbar durch die wachsende Zuneigung, welche die freisinnigen Abgeordneten bei dem Volke finden, und durch die Besorgnisse, welche diese Zuneigung unserer jetzigen Regierung einflößt. Für gerechtfertigt aber könnten wir das Verhalten der Behörden nur dann halten, wenn es mit dem Geiste und dem Buchstaben unserer Verfassung und unserer Gesetze sich in Uebereinstimmung befände. Denn nach dem Eide des Königs (Art. 54 der Verf.) darf in Preußen nur in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen des Landes regiert werden. Dazu haben (Art. 108) alle Beamten geschworen, daß sie die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen. Daß sie verpflichtet sind, mit der Verfassung auch alle übrigen Gesetze des Landes gewissenhaft zu beobachten, versteht sich für den gesunden Menschenverstand ganz von selbst. Man braucht das nicht

erst aus der Verfassung oder dem Allgemeinen Landesrechte oder dem Strafgesetzbuche zu lernen.

Bei den Kölner Vorgängen handelt es sich nun darum, ob die Behörden das nach Verfassung und Gesetz allen Preußen zustehende Versammlungs- und Vereinsrecht so, wie es dem Geiste der Verfassung entspricht, gehandhabt haben oder nicht. Das Recht der Staatsbürger, zu jedem Zwecke, den das Strafgesetz nicht verbietet, sich zu versammeln oder in Gesellschaften zu vereinigen, ist ein so natürliches, so selbstverständliches Recht, daß es unsere altdeutschen Vorfahren stets befehlen haben. Ja, sie würden sich, so zu sagen, im Grabe umbreihen, wenn sie hörten, daß die absoluten Regierungen dieses Recht und genommen haben, und daß erst das Jahr 1848 hat kommen müssen, um es uns wieder zu verschaffen. Seitdem enthält unsere Verfassung in den Artikeln 29, 30 und 39 vornehmlich folgende Bestimmungen:

- 1) „Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.“
- 2) „Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis der Versammlung des Gesetzes unterworfen sind.“ Das betreffende Gesetz vom 11. März 1850 bestimmt im § 9, daß diese Erlaubnis „nur verweigert werden darf, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.“ Dasselbe gilt nach § 10 auch von „öffentlichen Aufzügen in Städten und Dörfern oder auf öffentlichen Straßen.“
- 3) „Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.“
- 4) Nach Art. 39 finden die Bestimmungen der Artikel 29 und 30 auf das Heer nur so weit Anwendung, „als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.“

Eine andere Beschränkung der Regelung des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes, als die bereits angeführten, enthält die Verfassung selbst nicht. Doch bestimmt sie, daß das Gesetz, nicht aber, daß Anordnungen der Polizei oder anderer Behörden die Ausübung dieser Rechte „regeln“ sollen. Ferner gestattet sie, daß „politische Vereine“, aber ebenfalls nur „im Wege der Gesetzgebung“ beschränkt oder für eine vorübergehende Zeit verboten werden können. Ein Verbot der letzteren Art ist jedoch niemals im Wege der Gesetzgebung erlassen worden. Dagegen enthält das schon erwähnte Gesetz vom 11. März 1850 theils eine „Regelung“, theils enthält es gewisse „Beschränkungen“ auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen, „in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, und ebenso für „Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern.“

Es versteht sich von selbst, daß Jeder, der in solchen Versammlungen und Vereinen irgend eine im Strafgesetzbuch verbotene Handlung begeht, dafür nach dem Gesetze bestraft wird. Ebenso ist es selbstverständlich, daß Jeder, der die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 übertreißt, diejenigen Strafen erleiden muß, welche in eben diesem Gesetze dafür angedroht werden. Dagegen hat die Polizeibehörde nur in ganz bestimmten Fällen das Recht, eine Versammlung aufzulösen, und zwar immer nur eine solche Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen.“ Diese Fälle sind:

- 1) wenn keine Bescheinigung darüber beigebracht werden kann, daß die Versammlung rechtzeitig der Polizei angezeigt ist;
- 2) „wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten“;
- 3) „wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit ent.e.u.n. nicht entsernt werden“;
- 4) wenn in den Versammlungen und Sitzungen „politischer Vereine“ Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge erscheinen, und auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entsernt werden.

Von allen diesen Fällen konnte bei dem Abgeordneten-essen in Köln aus einem sehr einfachen Grunde kein einziger eintreten. Der Hauptstich des Festes, das große Festmahl im Gürzenich, hat gar nicht stattgefunden, weil die Polizei dasselbe im Voraus verbietet. Daß aber die Polizei eine Versammlung in geschlossenen Räumen im Voraus verbieten oder verhindern darf, davon steht auch keine Silbe weder in der Verfassung noch in dem Gesetze vom 11. März 1850. Aufgelöst sind dann mit Hilfe des Militärs aus dem Lokale vertrieben ist dagegen die Tischgesellschaft im zoologischen Garten der Bürgermeisterei Congerich, und zwar, wie die „Provincial-Korrespondenz“ sagt, wegen

„politischer Tischreden.“ Aber wo in der Welt hat man jemals davon gehört, daß eine Tischgesellschaft zu einer „Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen“, dadurch wird, daß einzelne Personen „politische Tischreden“ halten?! Gütte und besielte die Polizei hier Recht, nun dann wären wir ja alle Tage in Gefahr, aufgelöst zu werden, nicht bloß in jeder Gaststube, sondern an dem Mittags- oder Abendtische unseres eigenen Hauses. Wenn ferner jedes Zusammensein oder Zusammenstehen von Menschen als eine „Versammlung im Sinne des Gesetzes“ ausgelegt werden darf, so dürften wir nur einmal unserer drei oder vier auf der Straße oder in irgend einem Garten zusammenstehen oder sitzen und mit einander selbst über ganz andere Dinge sprechen, als über Politik, oder was man sonst noch „öffentliche Angelegenheiten“ nennt, und wir hätten dann zu riskiren, daß die Polizei uns für eine „Versammlung unter freiem Himmel“ erklärt, zu der wir nicht 48 Stunden vorher um Erlaubniß gebeten haben, und daß wir dafür mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder auch mit 8 Tagen Gefängniß bestraft werden.

Weiter hat die Kölner Polizei mit Hilfe der Militär-gewalt auch die große Spazierfahrt auf dem Rheine verhindert. Die „Kreuzzeitung“ erzählt, es sei das geschehen, weil diese Spazierfahrt ein nicht erlaubter „öffentlicher Aufzug im Sinne des Gesetzes“ sein sollte. Wird der Polizei auch in diesem Punkte Recht gegeben, nun, so müssen wir uns künftig vor allem Spazierenfahren mit mehr als einem Wagen oder mehr als einem Schiffe hüten, ja, wir dürfen auch gar nicht mehr mit irgend einer etwas größeren Gesellschaft spazieren gehen, es sei denn, daß wir nach § 9 des Gesetzes vom 11. März 1850 die Erlaubniß dazu 48 Stunden vorher bei der Polizei erbeten und auch erhalten hätten.

Bahelich, es muß auch den eifrigen Freunden der Regierung sehr schwer fallen, die erzählten Maßregeln zu rechtfertigen; denn die „Provincial-Korrespondenz“ berichtet dieselbe der Sache nach eben so wie wir; aber ein Gesetz, durch welches sie gerechtfertigt werden sollen, führt sie nicht an. Ja, ein anderes regierungsfreundliches Blatt, die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, erklärte neulich sogar, die Gesetzlichkeit jener Maßregel wäre für politische Männer eine reine Nebenache. Freilich für eine andere Maßregel des Kölner Polizeipräsidenten führt die „Provincial-Korrespondenz“ dieselbe Gesetzesstelle an, wie der Herr Präsident selbst. Nämlich sie sagt, der Polizeipräsident habe das Kölner Festmahl mit Recht geschlossen, weil dasselbe ein „politischer Verein“ gewesen wäre, und weil § 8 des Gesetzes vom 11. März 1850 der Polizei die vorläufige Schließung eines solchen Vereines bis zur richterlichen Entscheidung gestatte. Nun aber hat nach jenem § 8 die Polizei eine solche Befugniß nur dann, wenn der betreffende Verein Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnimmt, oder wenn er mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung tritt. Daß zu dem Komitee auch Frauenspersonen,

Schüler und Lehrlinge gehört hätten, behauptet die „Provincial-Korrespondenz“ allerdings nicht. Aber sie behauptet auch nicht und konnte auch nicht behaupten, daß das Komitee mit anderen Vereinen gleicher Art wirklich in Verbindung getreten ist. Ueberdies ist das Komitee überhaupt gar kein Verein im Sinne des „Gesetzes“, und sicherlich ist er kein „politischer Verein“ gewesen. Daß also zur Auflösung des Komitees gar kein Grund vorhanden gewesen ist, jagt nicht bloß wir, sondern genau eben so haben die königlichen Gerichtshöfe beider Instanzen geurtheilt.

Ob diese Gerichtshöfe dagegen Gelegenheit haben werden, ihre Urtheil über die anderen Maßregeln der Polizei abzugeben, das können wir nicht wissen. Die Beamten können wegen ihnen vorgeworfenen Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt ja nur von den Staatsanwälten angeklagt werden, und die Staatsanwälte müssen den Anweisungen des Justizministers Folge leisten.

Dagegen steht es fest, daß alle diese Maßregeln nicht dazu gerichtet haben, die Eintracht in unserem Staate zu fördern und die Zahl der Freunde der jetzigen Regierung zu vermehren. Unser alter Wahrspruch: „**Schafft endlich Frieden im Lande!**“ muß noch viel lauter ertönen.

### **Politische Wochenschau.**

**Preußen.** Die Wogen der Aufregung, welche die Kölner Vorgänge erzeugt, haben sich noch nicht beruhigt; diese Ereignisse geben noch immer Stoff zur Besprechung in den öffentlichen Blättern. Daß diese Besprechung der Regierung nicht ganz angenehm ist, geht aus folgendem Rekrift hervor, welches von hier aus an die betreffenden Behörden versandt worden ist:

„Nr. 1222. Aus Anlaß des beabsichtigten Abgeordnetenfestes in Köln haben die Festungen zahlreiche Mittheilungen namentlich Schreiben des Festkomitees, sowie einzelner Mitglieder der eingeladenen Abgeordneten gebracht, welche unweiselhaft Vertheile gegen das Strafgesetzbuch, zumal gegen § 101 und 102 desselben enthielten. Der Fortschritt dieses Mißbrauchs ist entschieden entgegenzutreten und sind alle Blätter, welche im Zusammenhang mit jener Angelegenheit Kundgebungen strafbaren Inhalts, sei es in eigenen Artikeln, sei es durch Abdruck anderweiter Veröffentlichungen, Neben u. s. w. bringen, rechtzeitig mit Verbot zu belegen. Das königliche Regierungs-Präsidium wolle die Polizeibehörden sogleich mit entsprechender Befehung versehen. Berlin, den 22. Juli 1865. Im Auftrage: (gez.) v. Klähow.“

Ob dieses Rekrift die vielen Beschlagnahmen verursacht hat, welche in der letzten Woche in allen Theilen der Monarchie erfolgt sind, das wollen wir nicht behaupten, aber wir können diese politischen Beschlagnahmen gegenüber die ertretende Thatfache mittheilen, daß schon sehr ein sehr großer Theil dieser Beschlagnahmen die gerichtliche Bestätigung nicht erhalten hat.

Inzwischen hat das Appellationsgericht in Köln das Urtheil erster Instanz in Sachen des Verbotes des Abgeordnetenfestes bestätigt. Dadurch ist die Schließung des Festkomitees als eines politischen Vereins für ungerichtlich erklärt. Allerdings kann jetzt dieses Urtheil auf die Abhaltung des Festes selbst nicht mehr von Einfluß sein, aber es trägt sich: wer trägt nun den materiellen Schaden, welchen eine große Anzahl von Personen durch eine, vom Gericht für ungerichtlich erklärte Maßregel erlitten haben. Es steht in dieser Beziehung noch immer bei uns an scharfen Gespülchen

Bestimmungen, obgleich die Richtigkeit derselben wohl allgemein anerkannt wird. Ganz gewiß würde ein Polizeibeamter, welcher durch seine Stellung eine sehr große Gewalt hat, wie sich dies in Köln gezeigt hat, doppelt vorsichtig in Anwendung derselben sein, wenn er wüßte, daß, falls seine Handlungsweise gerichtlich nicht gerechtfertigt wird, er für den vernichteten materiellen Schaden haftbar bleibt. Hoffen wir, daß bei einer Reform unserer Gesetzgebung dieser Gesichtspunkt nicht außer Auge gelassen wird.

Inzwischen hat der Oberbürgermeister von Bonn das Seineigethan, um die Popularität, welche sich Herr Classen-Kappelmann aus Köln in so reichem Maße erworben hat, zu kröhen. Am 29. Juli fand in Bonn die Enthüllung des Arndt-Denkmals statt. Die Feier selbst konnte wegen des beschränkten Raumes auf dem Plage, wo die Bildsäule des wackeren deutschen Patrioten aufgestellt wurde, keine sehr großen Dimensionen annehmen. Dennoch betheiligte sich das Publikum sehr stark an der Feierlichkeit. Früh Morgens 10 Uhr bewegte sich der Festzug durch die festlich geschmückten Straßen der Stadt nach dem alten Zell, wo das Denkmal seine Stelle gefunden hat. Voran ein Musikkorps, geleitet von den Gebrüder der bei Aufstellung des Denkmals beschäftigt gewesenem Gewerke, sodann das Arndt-Komitee, die Mitglieder der Universität und der Weibler, die Gesangsvereine, Deputationen der Studirenden, der Veteranenvereine, Schützenvereine, Turnvereine und Turnerfeuerwehr. Nachdem der Zug sich aufgestellt hatte, trugen die Gesangsvereine den von H. Simons gedichteten, vom Musikdirektor Brambach komponierten Festgesang vor; hieran schloß sich nach einigen einleitenden Worten des Kurators Veleter als des Vorleitenden des Arndtkomitees die Festrede des Appellationsgerichtsrats von Ammon aus Köln, in der besonders Arndt's Verdienste um die Erweckung des deutschen Nationalgeistes gebrührend hervorgehoben wurden. Nach Abklingung des Arndt'schen Liedes: „Was ist des Deutschen Vaterland?“ wurde die jähne Feier durch Uebergabe des Monuments an die Universität geschlossen. Damit war die eigentliche Feier, soweit sie vom Komitee veranstaltet war, geschlossen, doch reichte sich ihr am folgenden Tage ein Turn- und Gesangsfest an. Die Theilnehmten vereinigte sich zu einem großartigen Festzuge, welcher sich nach dem Arndt-Denkmal begab. Dort hielt der frühere Abg. Prof. v. Sybel die Festrede. Er führte aus, weshalb der Dahingekiebene geehrt werde, er erinnerte an seine Ideale, an seine Ansichten über die wahre Freiheit, als notwendige Stütze der Monarchie und bewies durch Citate aus seinen Schriften den unerschütterlichen Glauben Arndt's an die schließliche Erreichung der Einheit. Darauf folgte ein großes Schantturnen und ein Sängertag, dem sich Abends ein Gartenfest anschloß.

Soweit in kurzen Worten der Verlauf des Festes. Zu demselben hatten sich aus dem benachbarten Köln als Abgeordnete der dortigen Stadtverordneten-Versammlung die Herren Hospelt, Maurer und Classen-Kappelmann eingefunden. Zu Ehren dieser drei Herren war von einigen bonner Bürgern für den 31. Juli ein Festessen arrangiert worden. Kaum war diese Nachricht zu den Ohren des Herrn Oberbürgermeisters Kaufmann gekommen, als er erklärte, falls Classen-Kappelmann in dem zur Feierlichkeit bestimmten Lokale erscheine, werde er den Fortzug des Festes selbst verbieten. Die Folge davon war, daß Classen sich verläufig zurückzog. Das Essen hat stattgefunden ohne die Herren aus Köln, aber Abwärtend von dem dazu kommandirten Polizeicommissar, der ebenfalls den Auftrag gehabt haben soll, das weitere Fest anzuführen, sobald dort Classen's Name genannt wurde. So

war denn Herr Classen-Kappelmann von der Feiertlichkeit ausgeschlossen, das hinderte aber eine große Anzahl von Studenten nicht, ihn von seinem Gasthose in Poppelshof in festlichem Zuge mit Fahnen zum Bahnhose zu geleiten.

Die Stadtverordneten-Versammlung in **Rönigsberg** hat bekanntlich, nachdem die erste Wahl des Abg. Pagen zu dem Überbürgermeister dieser Stadt nicht bestätigt worden, denselben zum zweiten Male gewählt. Wie mitgeteilt wird, ist auch diese zweite Wahl nicht bestätigt worden, und soll die Regierung jetzt einen Regierungskommissar für diese Stelle ernannt haben. Als die dafür angelegene Persönlichkeit bezeichnet man den Abg. Landrath v. Eulenburg, welcher zur Zeit als Hilfsarbeiter im Ministerium des Innern beschäftigt ist.

**Schleswig-Holstein.** Der Verfassung des Rektors May ist die Ausweisung des Abg. Dr. Freie, welcher sich in Kiel aufhielt, auf dem Wege gefolgt. Es wird demselben Schuld gegeben, daß er im antipreußischen Sinne in den Herzogthümern gewirkt habe, doch ist anderweitig von einer solchen Thätigkeit nichts bekannt geworden. Die einzige öffentliche politische Handlung, welche von ihm während seines Aufenthalts in Schleswig-Holstein dem größeren Publikum bekannt geworden, ist eine Rede zum Lobe der preussischen Armee und der preussischen Marine, mit welcher er bei der Fahrt der zum deutschen Künstlerfest in Kiel vereinigten Kunstgenossen nach Alsen eine Sammlung zur Anschaffung der preussischen Kriegergräber in den Erbherzogthümern einleitete. Diese Sammlung hat gegen 200 Thlr. ergeben.

Die Spannung zwischen Preußen und Oesterreich scheint sich noch immer nicht gemindert zu haben. Der österreichische Zivilkommisarius hat mit großer Entschiedenheit gegen die Verhaftung May's und die Ausweisung Freie's protestirt, ohne daß dieser Protest bis jetzt einen Erfolg gehabt hat. Ob unter solchen Verhältnissen die Zusammenkunft zwischen den Monarchen von Oesterreich und Preußen stattfinden wird, muß zweifelhaft erscheinen.

**Oesterreich.** Auf den Schluß des Reichsrathes ist die Einführung des neuen Ministeriums sehr schnell gefolgt. Dasselbe hat in einem Rundschreiben an die Behörden denselben die Pflichten eines politischen Beamten auseinandergesetzt, und ihnen vor allem die Achtung vor der freien Meinungsäußerung der Presse empfohlen. Daß es mit dieser Empfehlung ernst gemeint ist, zeigt die gleich darauf erlassene vollständige Amnestie für alle Pressvergehen.

**Ueber die Thätigkeit unserer Abgeordneten** ist unter dem Titel: „Die gewählte preussische Volksvertretung im Jahre 1865“ im Verlage von Aler. Senas eine kleine Broschüre erschienen, auf welche wir unsere Leser ganz besonders aufmerksam machen. Dieselbe stellt mit klaren Worten das zusammen, womit sich unsere Vertreter in der vergangenen Session beschäftigt haben, und führt so durch Thatfachen den deutlichen Beweis, wie grundlos der Vorwurf ist, den man so oft in feudalen Blättern findet, daß Abgeordnetenhaus habe nicht in jeder Beziehung seine Pflicht gethan.

Wir lassen hier, um unseren Lesern eine Probe dieser Broschüre zu geben, das folgen, was der Verfasser von den Debatten über die Marine-Verlage und über die Kriegskosten-Vorlagen sagt. Es heißt, nachdem die Gründe der Ablehnung beider Regierungsvorlagen kurz zusammengefaßt sind:

„Nach unserer Ansicht liegt nämlich der Hauptzweckpunkt der Debatten über diese beiden Gegenstände, welche dem Hause Gelegenheit gaben, sich mit der auswärtigen Politik

zu beschäftigen, darin, daß bei ihnen in einer auffallenden Weise das Bestreben des Ministeriums hervortrat, durch irgend ein Votum des Abgeordnetenhauses eine Billigung seiner Politik zu erhalten. Die Regierung verlangt eine Anleihe von 10 Millionen und erklärt sich zufrieden, wenn ihr dieselbe auch nur eventuell bewilligt werden würde. „Kein Kiel, kein Geld!“ Das schlägt Herr v. Bismarck dem Hause selber vor, oder wie er es in der Kommissionssitzung noch deutlicher ausdrückt, die Abgeordneten mögen den Feiberrufstab über die Mauern von Kiel werfen, man werde ihn wiederholen. Man sieht, ein Votum des Hauses zu Gunsten der schleswig-holstein'schen Politik, das war es, was das Ministerium bei der Debatte über die Anleihe, deren Verwerfung es wohl voraussehen konnte, wünschte.

Manam bringt die Regierung eine Verlage ein wegen der Deduktion der Kriegskosten, während man nicht in Zweifel sein konnte, daß das Haus aus Rücksicht auf den Streit um das Budgetrecht die Regierungsvorlage verworfen werde, und bei der Debatte machte die Haltung des Ministeriums den Eindruck, als würde es vollständig zufrieden sein, wenn das Haus folgte, von dem Abg. Michaelis eingebrachte Resolution annehme:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen zu erklären: Das Interesse Preußens und Deutschlands fordert, daß die definitive Regelung der Verhältnisse Schleswig-Holsteins schleunigst herbeigeführt werde, daß jedoch eine staatliche Konstituierung der Erbherzogthümer nur unter solchen Maßgaben stattfinden, welche eine unzulässige Verbindung zwischen denselben und Preußen feststellen, die den Schutz der Nordgrenzen Deutschlands und die Erweiterung einer Achtung gebietenden Marine unter der dem Vortritt der beiderseitigen Kräfte entsprechenden Mitwirkung der Erbherzogthümer in Preußens Hände legt und die zu diesem Zwecke nöthigen territorialen, finanziellen, maritimen und militärischen Vorbedingungen gewährleistet.“

In der Annahme dieser Resolution lag doch gewiß keine Geldbewilligung, sondern nur eine theilweise Billigung der auswärtigen Politik des Ministeriums. Daß aber das Ministerium sich so lebhaft nach einer solchen Billigung sehnzt, daß es ein Kennzeichen, daß es den Werth einer solchen Billigung in seiner ganzen Bedeutung erkannt hat, daß es sie für notwendig hielt, und wir glauben mit Sicherheit annehmen zu können, daß der Umstand, daß das Ministerium nach einer Richtung hin die Wichtigkeit eines zustimmenden Votums der Kammer erkannt hat, und so zu der Schlussfolgerung berechtigt, daß es auch bald in allen Gebieten die Nothwendigkeit einer solchen Uebereinstimmung erkennen wird. Aus diesem Grunde glauben wir diesen Umstand, der bei den Debatten des Abgeordnetenhauses in Betreff der auswärtigen Politik hervorgetreten ist, als eines der wichtigsten Resultate der Session bezeichnen zu können.“

In einer Provinzialstadt Schlesiens ist eine Buchdruckerei, verbunden mit dem Verlage eines gut fundirten Subskribates für den Preis von 5000 Thlern. zu verkaufen. Es würde sich damit für einen liberal gesinnten, geistreichen Buchhändler oder Buchbändler eine treffliche Gelegenheit zur Gründung einer selbstständigen Grifterei bieten. Das Nähere ist in der Redaktion dieser Zeitschrift zu erfahren.